jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/9/21 2006/05/0127

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.09.2007

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Wien
L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien
L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien
L82009 Bauordnung Wien
L82109 Kleingarten Wien

Norm

BauO Wr §71b Abs3 Z1;
KlGG Wr 1996 §12 Abs1;

Rechtssatz

Die in § 71b Abs. 3 Z. 1 Wr BauO genannte Voraussetzung, dass bereits geschaffener Wohnraum für die Bevölkerung erhalten werden soll, stellt auf den Verlust einer vorhandenen Wohnmöglichkeit ab (vgl. das hg. Erkenntnis vom 27. April 2004, Zl. 2003/05/0032).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006050127.X01

Im RIS seit

29.10.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at